

Richtlinien für die Gewährung einer Fernpendelbeihilfe des Landes Oberösterreich

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Land Oberösterreich kann nach Maßgabe dieser Richtlinien und unter der Voraussetzung, dass der Oö. Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür bewilligt, eine Beihilfe an fernpendelnde Personen (im Folgenden kurz Beihilfe genannt) leisten.
- (2) Das Erfüllen der Förderungsvoraussetzungen gem. § 3 begründet keinen Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Fernpendelnde Personen im Sinne dieser Richtlinien sind Personen, die **regelmäßig direkt vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort** und zurück fahren und hierbei die maßgebliche **einfache Entfernung** (Abs. 2) zwischen der Gemeinde des Hauptwohnsitzes und der Gemeinde des Arbeitsortes **mindestens 25 Kilometer** beträgt. Dazu zählen auch Personen, für die § 6 Abs. 3 zutrifft.
- (2) Als für die Ermittlung der Beihilfe (§ 5) maßgebliche **einfache Entfernung** gilt ausschließlich die mittlere Entfernung in Straßenkilometern zwischen den Gemeinden gem. Abs. 1 nach einem beim Amt der Oö. Landesregierung vorhandenen Datenbestand.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

Eine Beihilfe für das Pendeljahr (= das Kalenderjahr, für das gemäß § 7 Abs. 2 die Beihilfe beantragt wird), kann gewährt werden, wenn

- a) die Hin- und Rückfahrt innerhalb der antragsrelevanten Kalendermonate (= Pendelmonate gemäß § 6 Abs. 2) **regelmäßig direkt zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort** als täglich pendelnde Person arbeitstäglich oder als wöchentlich pendelnde Person erfolgte und die entfernungsmäßigen Voraussetzungen gemäß § 2 gegeben waren. Wöchentlich pendelnde Personen sind Personen, die innerhalb einer Woche üblicherweise mindestens einmal direkt vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort und zurück fahren und dazwischen mehrere Tage nicht zum Hauptwohnsitz zurückkehren;
- b) zum Zeitpunkt des Ansuchens und während der Kalendermonate, für welche die Voraussetzungen (§ 6) erfüllt sind, der **Hauptwohnsitz**, aus dem gependelt wurde, **in Oberösterreich** war;
- c) das **jährliche Einkommen gem. § 4** dieser Richtlinien in dem Kalenderjahr, für das die Beihilfe gewährt wird, **35.000 Euro** nicht überstiegen hat. Diese Einkommensgrenze erhöht sich pro Kind um 3.500 Euro. Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten solche, die im Pendeljahr im gemeinsamen Haushalt lebten und für die der antragstellende Person oder der in Partnerschaft lebenden Person, Familienbeihilfe gewährt wurde. Kinder, die nicht im gemeinsamen Haushalt lebten und für die die antragstellende Person im Pendeljahr Unterhaltszahlungen geleistet hat, gelten ebenfalls als Kinder im Sinne dieser Richtlinien.

§ 4 Jahreseinkommen

Im Sinne dieser Richtlinien gilt als Jahreseinkommen:

- a) bei nichtselbständig Erwerbstätigen:
Die aus dem/den **Jahreslohnzettel/n des jeweiligen Arbeitgebers** ersichtlichen **steuerpflichtigen Bezüge gem. Kennzahl 245** (bei bereits vorliegendem Einkommensteuerbescheid aufgrund erfolgter Arbeitnehmerveranlagung sind diese Bezüge auch im Einkommensteuerbescheid unter dem Punkt „Lohnzettel und Meldungen“ ersichtlich). Sofern allenfalls bei dieser Kennzahl 245 Werbungskosten gemäß Kennzahl 717, 718 u. 274 der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (das sind insbesondere das Pendlerpauschale gem. § 16 Abs. 1 Z 6 EStG und Gewerkschaftsbeiträge/Beiträge zu Interessensvertretungen) nicht berücksichtigt wurden, können diese noch abgezogen werden. In aller Regel werden diese Werbungskosten aber bereits vom Arbeitgebenden im Zuge der laufenden Lohnverrechnung abgezogen und sind damit ohnedies bereits in der Kennzahl 245 laut Jahreslohnzettel berücksichtigt.
- b) bei Erwerbstätigen, die zur Einkommensteuer zu veranlagten sind (wie z.B. Selbständige, bei den **Grenzgängern**, bei parallelen bzw. überschneidenden Mehrfachbezügen, mehreren Einkunftsarten): Der **Gesamttrag der Einkünfte** gem. Einkommensteuerbescheid zuzüglich **allfälliger Werbungskosten** (auch Wer-

bungskostenpauschale), **ausgenommen** der bei den **Grenzgängern** als Werbungskosten geltenden Beiträge zu einer inländischen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung. Lit. a gilt betreffend die Werbungskosten gemäß Kennzahl 717, 718 und 274 der Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung sinngemäß.

- c) Arbeitslosengeld und vergleichbare Einkünfte des Arbeitsmarktservice, Notstandshilfe, Pensionen, Krankengeld, Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld.

Nicht zum Jahreseinkommen zählen Familienbeihilfe, Pflegegeld und sonstige Beihilfen.

§ 5 Höhe der Beihilfe

Die Höhe der Beihilfe ist abhängig von der einfachen Entfernung gemäß § 2 Abs. 2. Die für das jeweilige Pendeljahr geltenden Beihilfensätze sind auf der **Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse „www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Gesellschaft und Soziales > Förderungen > Allgemeines > Oö. Fernpendelbeihilfe“** veröffentlicht.

Gemäß § 2 ist die jährliche Beihilfe von der einfachen Entfernung zwischen der Gemeinde des Hauptwohnsitzes und der Gemeinde des Arbeitsortes abhängig. Zudem ist die Beihilfe nach folgenden Entfernungen gestaffelt: 25 km bis einschließlich 49 km / 50 km bis einschließlich 74 km / 75 km und darüber.

Zusätzlich wird ein Zuschlag zur Oö. Fernpendelbeihilfe in Form eines OÖ Nachhaltigkeitsbonus für hybridbetriebene Personenkraftwagen (M1/PKW) in der Höhe von 15 Prozent und für emissionsfreie Personenkraftwagen (M1/PKW) in der Höhe von 30 Prozent gewährt.

§ 6 Gewährung und Auszahlung der Beihilfe

- (1) Eine Beihilfe kann fernpendelnden Personen bei Zutreffen der Voraussetzungen gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Konto, das im Ansuchen bekannt zu geben ist. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich.
- (2) Die Beihilfe wird anteilig nach Monaten berechnet. Als maßgebliche Pendelmonate zählen hierbei nur Kalendermonate, in denen im Sinne des § 2 u. 3 lit. a gependelt wurde. Fernpendelnde Personen im Sinne dieser Richtlinien können somit auch Kalendermonate als Pendelmonate angeben, in denen etwa durch Urlaub oder Krankenstand nicht zur Gänze gependelt wurde. **Kalendermonate, in denen überhaupt nicht gependelt wurde, sind keine Pendelmonate und sind nicht anzugeben.** Bei mehreren Arbeitsorten innerhalb eines Kalendermonats (z. B. bei Bauarbeitenden) ist nur jener Arbeitsort relevant und für das jeweilige Kalendermonat anzugeben, zu welchem am häufigsten direkt gependelt wurde.

Die unter § 5 angeführten jährlichen Beihilfensätze werden zur Gänze somit nur dann gewährt, wenn für alle Kalendermonate des Jahres die Voraussetzungen erfüllt sind.

Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

- (3) Zeiten der Um- und Nachschulung, Überbrückungsmaßnahmen durch das Arbeitsmarktservice, Besuch einer Berufsschule oder Vergleichbarem werden berücksichtigt und gelten als Pendelzeit. Die betreffenden Orte stellen damit Arbeitsorte im Sinne der Richtlinien dar (Abs. 2 gilt sinngemäß).
- (4) Ein OÖ Nachhaltigkeitsbonus kann gemäß § 5 dieser Richtlinien nur gewährt werden, wenn
 - a) die österreichische Zulassungsbescheinigung des Personenkraftwagens (M1/PKW) auf die antragstellende Person ausgestellt ist;
 - b) die österreichische Zulassungsbescheinigung im Jahr für das die Beihilfe beantragt wird, gültig ist.
 - c) eine österreichische Zulassungsbescheinigung übermittelt wird, aus dem die Antriebsart eines hybridbetriebenen oder emissionsfreien Personenkraftwagens (M1/PKW) ersichtlich ist.

Für Personenkraftwagen, die nicht in die Kategorie von hybridbetriebenen oder emissionsfreien Antriebsarten fallen, ist keine österreichische Zulassungsbescheinigung als Nachweis vorzulegen.

- (5) Die Beihilfe wird auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

§ 7 Ansuchen

- (1) Für das Ansuchen sind ausnahmslos Formulare zu verwenden, die auf der **Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse „www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Gesellschaft und Soziales > Förderungen > Allgemeines > Oö. Fernpendelbeihilfe > Online beantragen“** zu verwenden.
- (2) **Die Ansuchen für das jeweilige Pendeljahr, für das die Beihilfe beantragt wird, sind im folgenden Kalenderjahr ab 1. März beim Amt der Oö. Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, einzureichen. Spätester Einreichungstermin ist im darauffolgenden Kalenderjahr der 28. Februar** (bei einem Schaltjahr der 29. Februar). (Beispiel: Ansuchen für das Pendeljahr 2024 sind ab 1. März 2025 bis spätestens 28. Februar 2026 einzubringen usw.). Die Beihilfe wird nicht mehr gewährt, wenn das Ansuchen nicht fristgerecht eingereicht wurde. **Entscheidend ist das elektronische Einreichdatum beim Amt der Oö. Landesregierung bzw. der Eingangsstempel des Amtes der Oö. Landesregierung.**
- (3) Die Ansuchen werden in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Amt der Oö. Landesregierung erledigt.
- (4) In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann vom Landeshauptmann eine Ausnahme von den Richtlinien bewilligt werden.

§ 8 Verpflichtung

Von der antragstellenden Person ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) die Richtlinien für die Gewährung der Beihilfe anerkannt werden;
- b) in dem Zeitraum, für den die Beihilfe beantragt wird, im Sinne des § 3 lit. a regelmäßig vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort und zurück gefahren wurde;
- c) die Gesuchsangaben richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass **wissentlich unrichtige Gesuchsangaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können**;

- d) Beihilfen, die auf Grund unrichtiger Gesuchsangaben gewährt wurden, unverzüglich an das Land Oberösterreich zurückzuzahlen sind;
- e) Unterlagen, die vom Amt der Oö. Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe, insbesondere im Rahmen von stichprobenweisen Prüfungen verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind;
- f) zur Kenntnis genommen wird, dass die Bereitstellung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Prüfung und Erledigung des Ansuchens um Gewährung dieser Beihilfe erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung¹). Die Bereitstellung dieser Daten ist nicht verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass das Förderansuchen nicht bearbeitet und damit keine Beihilfe gewährt werden kann;
- g) zur Kenntnis genommen wird, dass die mit dem Ansuchenformular erhobenen personenbezogenen Daten durch das Amt der Oö. Landesregierung im Falle einer Prüfung dem Rechnungshof, Oö. Landesrechnungshof oder Europäischen Rechnungshof zur Verfügung gestellt werden;
- h) zur Kenntnis genommen wird, dass die mit dem Ansuchenformular erhobenen personenbezogenen Daten durch das Amt der Oö. Landesregierung an den Bundesminister für Finanzen als Verantwortlichen für die Transparenzdatenbank² (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012) übermittelt werden. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht diese Datenübermittlung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, wobei die berechtigten Interessen daran in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch liegen;
- i) mit der Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse dem weiteren Schriftverkehr per E-Mail zugestimmt wird.

§ 9 In-Krafttreten

Diese Richtlinien sind für die Gewährung der Beihilfe ab dem Beantragungszeitraum 2025 anzuwenden und ersetzen die bisher geltenden Richtlinien.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Nähere Informationen zur Übermittlung an die Transparenzdatenbank können § 9 Z. 7 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich entnommen werden oder bei den im Ansuchenformular für Rückfragen angegebenen Kontaktstellen eingeholt werden.